

Stellungnahme des BdB. e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetz)

Vorbemerkungen

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuer/innen. Der Verband bestärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt. Der BdB versteht sich als kollegiale Heimat seiner Mitglieder, für deren berufsständische Interessen er sich bei der Politik und in der Öffentlichkeit einsetzt.

Seit mehr als 20 Jahren gehören betreute Wohngruppen zu den ambulanten Versorgungsformen in Deutschland. Sie werden auch Pflege-Wohngemeinschaften, Demenz-Wohngemeinschaften oder Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf bezeichnet und verdeutlichen damit die Vielfalt bezogen auf Zielgruppen, Konzeption und Geschäftsmodell ambulant betreuter Wohngruppen. Mit beinahe 650 Wohngemeinschaften hat Berlin bundesweit ein verhältnismäßig großes Angebot und stellt ein wichtiger Baustein in der Berliner Versorgungslandschaft dar.

Bewohner/innen und Nutzer/innen¹ von Wohngemeinschaften werden in Berlin in den allermeisten Fällen (97,4 %) von rechtlichen Betreuer/innen unterstützt, davon in zwei Dritteln aller Fälle durch Berufsbetreuer/innen.² Änderungen des Wohnteilhabegesetzes haben unmittelbare Auswirkungen auf die Klientel und gleichzeitig auf die Arbeit der rechtlichen Betreuer/innen.

Der BdB begrüßt daher die Initiative der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (WTG) zu reformieren, mit dem Ziel, die Qualität der Pflege und Betreuung, die Teilhabe, die Selbstbestimmung sowie der Schutz der Pflegebedürftigen und der Menschen mit Behinderung zu stärken. Nicht zuletzt soll damit der entstandenen Vielfalt der Wohn-, Pflege- und Betreuungsangebote im Land Berlin Rechnung getragen werden.

¹ Hier wird im weiteren Verlauf übergreifend der Begriff „Bewohner/innen“ verwendet.

² Vgl. Berliner Studie zur Weiterentwicklung der Qualität in Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, S. 7

Stellungnahme

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf werden in Berlin faktisch überwiegend von ambulanten Pflegediensten begründet und betrieben.³ Gleichzeitig sind sie kaum gesetzlichen Regelungen und Kontrollen unterworfen und seitens der Vertreter von Wohngemeinschaften wird beklagt, dass etwa zwei Drittel der Wohngemeinschaften erhebliche Qualitätsmängel aufweisen.⁴ Daher begrüßt der BdB ausdrücklich die Einführung der Kategorie der „anbieterverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaft, die die Lücke zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften schließt und definitorische sowie pflichtenbezogene Klarheit schafft (**§ 4 WTG-ÄndG-E**). Insbesondere die Bestimmungen in (**§ 4 (3) WTG-ÄndG-E**) sind dabei als positiv hervorzuheben, die die strukturellen Anforderungen an die Gestaltung anbieterverantworteter Pflegewohngemeinschaften präzisiert.

Die Einführung der Kategorie von Intensivpflege-Wohngemeinschaften (**§ 4a WTG-ÄndG-E**) ist ebenso erfreulich, geht es doch darum, Menschen mit komplexen Bedarfen ein differenziertes und bedarfsgerechtes Versorgungsangebot zu schaffen. Darum ist es folgerichtig, dies im vorliegenden Referentenentwurf zu berücksichtigen. Gerade bei dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe ist eine regelmäßige und anlasslose Prüfung durch die Aufsichtsbehörden zu begrüßen (**§ 4a (2) WTG-ÄndG-E**).

Alle Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf volle Inklusion und Teilhabe in der Gemeinschaft. Menschen in Wohngemeinschaften sind dabei aufgrund ihres oft vorhandenen Abhängigkeitsverhältnisses besonders von Exklusion und Missbrauch gefährdet.

Das Recht auf soziale Inklusion für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf bedeutet unter anderem, dass sich Wohngemeinschaften in den Gemeinden vor Ort integrieren müssen. Die Präzisierung der Sozialraumintegration in **§ 4 (4) WTG-ÄndG-E** ist daher sehr zu begrüßen.

Eine wichtige Form der Förderung von sozialer Inklusion ist es auch, Bewohner/innen die Möglichkeit zu geben, über gewisse Aspekte der Organisationsstruktur zu entscheiden, sich einzubringen und auch mitzugestalten. Dieser Aspekt wird unter anderem durch Heimbeiräte ausgeübt, die in **§ 9 WTG-ÄndG-E** neu formuliert werden. Insgesamt begrüßt der BdB die darin enthaltenen Änderungen, einzig **§ 9 (8) WTG-ÄndG-E** ist zu kritisieren. Die Schulung der Mitglieder des Bewohnerbeirats sollte nicht „bevorzugt“, sondern „ausschließlich“ durch Dritte, die nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein dürfen, durchgeführt werden.

Auch die komplett neu formulierte Wohngemeinschaftsvertretung für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften als Mitwirkungsmöglichkeit für Bewohner/innen ist positiv hervorzuheben (**§ 9a WTG-ÄndG-E**). Diesen werden Funktionen zugewiesen, die bislang häufig im Plenum besprochen werden. Die Zahl der Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung auf zwei Personen zu begrenzen erscheint hingegen problematisch, weil damit Mehrheitsentscheidungen nicht immer möglich sind und nicht sichergestellt ist, dass die Vertretung tatsächlich die Anliegen Mehrheit der Bewohner/innen vertritt (**§ 9a (1) WTG-ÄndG-E**). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt benannt wird (**§ 9a (8) WTG-ÄndG-E**).

Größtmögliche Transparenz der organisatorischen Bedingungen muss ein Ansatz für Leistungsanbieter sein, der unerlässlich ist zum Schutz der Bewohner/innen. Die Erweiterung der Transparenzpflichten für Leistungsanbieter in **§ 6 WTG-ÄndG-E** ist daher insgesamt zu begrüßen und hat das Potential, die Rechte der Bewohner/innen zu stärken. Wünschenswert wäre allerdings, wenn in **§ 6 (1) 1b WTG-ÄndG-E** nicht lediglich die fachliche Eignung offen zu legen wäre, sondern die Qualifikation. Damit wäre dem Einsatz von ungeeigneten Dumpingkräften zu begegnen. Ein Aushang, ähnlich wie bspw. in vielen Krankenhäusern, auf denen die Mitarbeiter mit Bild, Qualifikation und

³ Vgl. Abschlussbericht: Ambulant betreute Wohngruppen. Bestandserhebung, qualitative Einordnung und Handlungsempfehlungen, S. 180

⁴ Ebd., S. 180

Funktion vorgestellt werden, wäre erstrebenswert. Auch der **§4 (5) WTG-ÄndG-E** dient der Steigerung der Transparenz.

In diesem Zusammenhang begrüßenswert ist die in **§ 6 (1) 1c WTG-ÄndG-E** garantierte Kostentransparenz. Er weitet den Satz 1., in dem die Kalkulation eröffnet werden muss, hin zu einer nachprüfbaren Transparenz der tatsächlichen Kosten. In **§ 6 (1) 2a WTG-ÄndG-E** sollten allerdings die Personen gem. **§ 4 (4) WTG-ÄndG-E** ausdrücklich berechtigt werden, die Ergebnisse von Befragungen einzusehen zu dürfen.

Aktive Partizipation, also die Teilhabe an Entscheidungen, muss ein Grundanliegen sein in der Gestaltung und Organisation von Wohngemeinschaften. **§ 7 WTG-ÄndG-E** nimmt diesen Grundsatz auf und baut die Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen aus. **§ 7 (1) WTG-ÄndG-E** berechtigt Bewohner/innen zur Einsicht in die Dokumentationen und Unterlagen und können die Herausgabe verlangen. Dass schafft Parität und berechtigt. Ebenfalls hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Regelung der Belegung von Doppelzimmern (**§ 7 2a WTG-ÄndG-E**).

Neu ist auch in diesem Zusammenhang (wie auch an verschiedenen anderen Stellen des Entwurfs) die Einbindung von künstlicher Intelligenz in das Regelwerk (**§ 7 (3) WTG-ÄndG-E**). Damit wird einer zunehmend digitalisierten Welt ebenso Rechnung getragen wie einem fortschreitenden Fachkräftemangel. In diesem Zusammenhang positiv zu bewerten ist der formulierte Anspruch auf digitale Barrierefreiheit (**§ 10 (1) 5. WTG-ÄndG-E**). Daran knüpft im **§ 8 (2) WTG-ÄndG-E** die Forderung an, dass den Bewohner/innen Beschwerdemöglichkeiten und Kommunikationsmittel in leicht verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen sind. Allerdings lädt der Begriff „leicht verständlich“ zu Missverständnissen ein und legt zudem keine zwingenden Regeln vor. „Leichte Sprache“ wäre in diesem Zusammenhang der passende Ausdruck und bezeichnet eine verständliche Sprache, die bestimmte Anforderungen erfüllt.⁵

Die Bereitstellung eines Internetzuganges und barrierefreier Endgeräte sind Anspruch an die Anbieter von Einrichtungen und an Kostenträger gleichermaßen, um den Bewohner/innen gem. UN-BRK einen barrierefreien Zugang zum Sozialraum sicher zu stellen (**§ 10 (1) 5. WTG-ÄndG-E**). Auch das ist zu begrüßen.

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist für Bewohner/innen in Wohngemeinschaften besonders relevant, sind sie doch oft in hohem Maß abhängig von Pflegekräften. In diesem Zusammenhang sind **§ 11 (2) 5., 6. und 11. WTG-ÄndG-E** besonders hervorzuheben, wodurch die Verantwortung für die Wahrung der Rechte und der Anspruch auf Unversehrtheit der Bewohner/innen auch in die Verantwortung der Leistungsanbieter gegeben wird und sie zu besonderer Gewissenhaftigkeit verpflichtet werden.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Qualitätsanforderungen im WTG eine hohe Priorität genießen. Explizite Qualitätsvorstellungen, wie aus anderen Länder-Heimgesetzen bekannt sind (etwa aus Baden-Württemberg oder Hamburg), werden nun auch endlich für Berliner Wohngemeinschaften eingeführt. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Insbesondere sind hier **§ 11 (3) 4 und 5 WTG-ÄndG-E** zu würdigen. Hier werden Anbieter direkt in die Verantwortung für die Erbringung einer angemessene Qualität genommen. Die Gesamtverantwortung jedes einzelnen Leistungsanbieters bei mehreren beteiligten Anbietern ist positiv hervorzuheben. Damit werden Verantwortlichkeiten geklärt, ein Verschieben der Zuständigkeit ist damit ausgeschlossen. Jeder Leistungsanbieter haftet gesamtschuldnerisch.

Eine klare Festlegung hinsichtlich der Qualität setzt voraus, dass diese auch wirksam kontrolliert wird. Hier gab es bislang explizite Mängel im Berliner WTG. Das WTG-ÄndG-E schafft hier umfangreiche Änderungen. Hervorzuheben sind hier die Melde- und Anzeigepflichten der **§ 13 und § 14 WTG-ÄndG-E**, insb. **§ 13 (3)** und **§ 14 (2) 8 WTG-ÄndG-E**.

⁵ Vgl. u.a. <http://www.leichtesprache.com/>

Ob eine flächendeckende Kontrolle allerdings möglich ist, hängt nicht nur von gesetzlichen Bestimmungen ab, sondern vielmehr auch von der Personalausstattung der zuständigen Behörden.

Ein weiteres Problemfeld wird mit dem WTG-ÄndG-E zu lösen versucht: Entgegen der gesetzlichen Annahme initiieren und betreuen heutzutage fast ausschließlich professionelle Träger die Wohngemeinschaften und nicht die Bewohner/innen oder ihre Angehörigen. Einer der Gründe ist sicherlich die fehlende Beratungsinfrastruktur, wie sie es in Bundesländern wie etwa Hamburg, Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen bekannt ist. Gerade für selbstorganisierte Wohngemeinschaften ist eine langfristige Prozessbegleitung erforderlich, die in Berlin aktuell nicht sichergestellt werden kann. Eine Pflichtberatung vor Inbetriebnahme (**§ 14 WTG-ÄndG-E**) erscheint sinnvoll. Allerdings ist auch hier eine Bereitstellung von genügend qualifiziertem Personal unerlässlich. Die Berliner Heimaufsicht stellte 2017 zwei Stellen für das Thema Wohngemeinschaft ab, die allerdings nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestattet seien, um die Beratung von Wohngemeinschaften und ihre Begleitung sicherzustellen.⁶ Hier bedarf es einer deutlichen Aufstockung der Mittel.

Zusammenfassung & Positionen des BdB

Ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf spielen in der Versorgungslandschaft in Berlin eine bedeutende Rolle. Allerdings klafft nach wie vor eine ordnungspolitische Lücke in der rechtlichen Absicherung der Wohngemeinschaften, die in den meisten Nachbarländern bis heute nicht zufriedenstellend geregelt sind. Das gilt auch für Berlin. Denn trotz ihrer Relevanz sind Wohngemeinschaften kaum gesetzlichen Regelungen und Kontrollen unterworfen. Es ist Realität in Berlin, dass pflegebedürftige Menschen in den Wohngemeinschaften nicht angemessen betreut und versorgt werden und Behörden keine Abhilfe leisten.

Die anstehenden Änderungen des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sind dabei als deutlich positives Signal zu bewerten, der Umsetzung der Inklusionsziele nach der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin näher zu kommen. Der vorliegende Entwurf schafft viele Fortschritte hinsichtlich Sicherung und Kontrolle der Qualität der Pflege und Betreuung. Teilhabe-, Mitwirkungs- und auch Schutzrechte der Bewohner/innen können damit gestärkt werden.

Der BdB begrüßt und unterstützt daher weite Teile des vorliegenden Entwurfs und hofft, dass die von uns genannten Kritikpunkte berücksichtigt werden.

Hamburg, 12.03.2020

⁶ Vgl. Abschlussbericht: Ambulant betreute Wohngruppen. Bestandserhebung, qualitative Einordnung und Handlungsempfehlungen, S. 181